2. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee vom 04.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe werden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde Muldestausee geführt.

2. § 10 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 10 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten betragen für:

Leichen	25 Jahre
Aschen	20 Jahre
bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind	10 Jahre

3. § 12 (2) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reiheneinzelgrabstätte
- b) Reihenurnengrabstätte
- c) Urnengemeinschaftsanlage
- d) Ehrengrabstätte
- e) Wahlgrabstätte (Wahleinzel-, Wahldoppel-, Wahlurnen- und Wahlkindergrabstätte)

4. § 14 (2) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 14 Reihenurnengrabstätte

(2) In jeder Reihenurnengrabstätte darf 1 Asche beigesetzt werden.

5. § 17 (1), (2) und (4) werden geändert und erhalten folgende Neufassung:

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Aschen), 25 Jahren (Leichen) oder 10 Jahren (Kinder bis zur Vollendung

des 10. Lebensjahres) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Grundsätzlich werden die Wahlgrabstätten nur der Reihe nach abgegeben und umfassen nicht mehr als 2 nebeneinander liegende Grabstellen. Das Nutzungsrecht kann erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 3 monatigen Hinweis auf der Grabstelle hingewiesen.

6. § 19 (4) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 19 Nutzungsrechte

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Nutzungsberechtigte die Einebnung der Grabstelle beantragen. Für die Einebnung der Grabstelle ist jeder Nutzungsberechtigte selber verantwortlich. Dieser kann eine Gartenbaufirma, einen Steinmetzbetrieb sowie ein Bestattungsunternehmen damit beauftragen. Bei der Einebnung sind alle vorhandenen Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise durch die Gemeinde/ Bauhof der Erde wieder beigegeben.

7. § 23 (7) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 23 Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung der Grabmale

(7) Die Grabnutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen, verursacht wird.

8. § 25 (1) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 25 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist diese in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden.

9. § 28 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß den §§ 1,3 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) und dem § 8 Abs. 6 KVG LSA vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 Abs. 1 den Friedhof bei Einbruch der Dunkelheit nicht verlassen hat
b) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher verhält und den Anordnungen der Gemeinde nicht Folge leistet
c) § 5 Abs. 3 a die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (u.a. Rollschuhen, Inlineskater, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle) befährt. Des Weiteren sind Fahrzeuge zur Beförderung von Material für die

Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung ausgenommen

d) § 5 Abs. 3 b der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen
e) § 5 Abs. 3 c an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung handwerkliche Arbeiten auszuführen
f) § 5 Abs. 3 d Druckschriften zu verteilen
g) § 5 Abs. 3 e die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer privater Zwecke
h) § 5 Abs. 3 f Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde (Hunde sind grundsätzlich an kurzer Leine zu führen und ihre Exkremente sind zu beseitigen)
i) § 5 Abs. 3 g Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
j) § 5 Abs. 3 h zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern, ungebührliches Verhalten (u.a. Alkoholgenuss)
k) § 5 Abs. 3 i die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
l) § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
m) § 6 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer der Gemeinde die dort festgelegten Angaben nicht mitteilt sowie Werkzeuge und Materialien entgegen § 6 Abs. 3 unzulässig lagert
n) § 22 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
o) § 23 Abs. 1 Grabmale und Grabstätten nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
p) § 24 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt
q) § 25 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen vernachlässigt
r) § 20 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
s) § 23 Abs. 2 als Nutzungsberechtigter die Standsicherheitsüberprüfung verweigert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

10. § 29 (2) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 29 Alte Rechte

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf drei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Im Übrigen gilt diese Satzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Muldestausee, den 06.12.2018

Ferid Giebler
Bürgermeister

Siegel